

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Förderung von Leuchtturmprojekten in der außerschulischen Jugendbildung

Stand 06.02.2013



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Kreisjugendpflege
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim



Präambel

Die Situation von Kindern, jungen Menschen und der demografische Wandel bringen viele Veränderungen mit sich. Die beruflichen und persönlichen Perspektiven junger Menschen, ein steigender Anteil älterer Menschen sind einige dieser Herausforderungen. Die Förderung von Leuchtturmprojekten soll Gemeinschaft gestalten, ein Miteinander unterstützen und neue Ideen aufzeigen.

Im Landkreis Mainz-Bingen gibt es in vielen Ortsgemeinden Gruppen, Verbände und Vereine, die Projekte entwickeln und umsetzen. Durch diese Projektarbeit werden wertvolle Erfahrungen und Ergebnisse gesammelt, die auch für andere Gemeinden interessant sein könnten. Diese Richtlinie unterstützt Projekte, hilft ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und die Partizipation zu stärken.

Leuchtturmprojekte sollen ein vorbildliches Vorhaben sein, das auch eine Signalwirkung für weitere Umsetzungen hat.

Gleichzeitig soll auch ein großer Bekanntheitsgrad erreicht werden, damit andere Gemeinden, Träger, Einrichtungen, Gruppen, u.a. dieses als Anregung verstehen, die Projekte unter Umständen nachahmen oder an die eigene Situation vor Ort anpassen können.

1 Förderkriterien

Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative und modellhafte Projekte der außerschulischen Jugendbildung, die Kindern und Jugendlichen die Teilhabe innerhalb der Kommune, der Einrichtung oder Gruppe ermöglichen.

Der Begriff Teilhabe beinhaltet in diesem Zusammenhang u.a. die Schlagworte „Inklusion“, „Integration“, „Partizipation“ und „Qualifizierung“. Dies bezieht sich auf Kinder und Jugendliche direkt, schließt aber auch die Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen ein.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle Gruppen, Vereine, Verbände, Kirchen und Kommunen, die im Wesentlichen außerschulische Jugendarbeit im Landkreis Mainz-Bingen leisten.

Ausgeschlossen sind?

Projekte mit privatem, kommerziellem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungssportlichem Charakter

Antragstellung?

Die Antragstellung ist formlos und beinhaltet die Vorlage eines schriftlichen formlosen Antrags, einer Konzeption und Kostenkalkulation.

Das zu fördernde Projekt wird bzw. wurde vom Antragsteller noch nicht durchgeführt. Bereits laufende Projekte werden nicht gefördert.

Fachlichkeit?

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen.

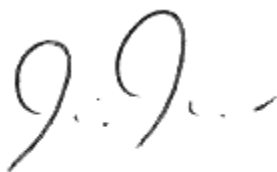
2 Förderhöhe und Verfahren

- 2.1 Gefördert werden alle für das Projekt anfallenden Kosten, bspw. Material, Miete und Personalkosten. Ausgenommen sind Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstalters und allgemeine Verwaltungskosten.
- 2.2 Reguläre Frist der Antragstellung für ein Projekt, welches in der zweiten Jahreshälfte beginnt, ist der 01.04. des laufenden Jahres bzw. für ein Projekt, das in der ersten Jahreshälfte beginnt, der 01.10. des Vorjahres.
- 2.3 Die Förderung beträgt max. 50% der anfallenden Gesamtkosten. Mögliche Drittförderungen sind vorrangig einzusetzen, dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass der Maßnahmeträger selbst einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten übernimmt.
- 2.4 Die maximale Fördersumme für ein Projekt beträgt 3.000,--€.
- 2.5 Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes ist dem Kreisjugendamt eine Dokumentation vorzulegen, um Anregung für andere zu geben, das Projekt nachzuahmen.
- 2.6 Die Dauer eines Projektes ist auf maximal zwei Jahre festgelegt.
- 2.7 Der Kreisausschuss entscheidet auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses über die Förderung.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Kreistags am 12.04.2013 beschlossen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Schick', written in a cursive style.

Claus Schick
Landrat